

Reglement Vermietung des Kirchgemeindehauses Haldenbüel und des Gemeinschaftshauses Witenwis

Wir sind ... Gemeinschaft

Kirchgemeindehaus Haldenbüel
Hochstrasse 4a
9200 Gossau
071 577 09 40
sekretariat.gossau@ref-gossau.ch
www.ref-gossau.ch

Gemeinschaftshaus Witenwis
Neuchlenstrasse 38
9200 Gossau
079 10 777 04
annette.joss@ref-gossau.ch
www.sbistro.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Information	3
2.	Benützungsgesuche.....	3
3.	Allgemeine Benützungsbedingungen	3
3.1	Grundsatz	3
3.2	Verantwortlichkeit und Haftung	3
3.3	Benützungszeiten und Lärmvermeidung	4
3.4	Einrichten der Räume	4
3.5	Reinigung	4
3.6	Abfallentsorgung.....	4
3.7	Rauchverbot.....	5
4.	Besondere Benützungsbedingungen	5
4.1	Alkoholausschank und andere Bewilligungen	5
4.2	Vermietung der Räume	5
4.3	Präsenz der Hauswartung Haldenbüel.....	5
4.4	Präsenz der Hauswartung Wiwi Gemeinschaftshaus	5
5.	Zusätzlich für das Kirchgemeindehaus Haldenbüel	6
5.1	Benützung der Küche	6
5.2	Küche Haldenbüel	6
5.3	Konzerte	6
6.	Kategorien	6
	Anhang Preise	8

1. Information

Das Kirchgemeindehaus Haldenbüel und Gemeinschaftshaus Witenwis sind im Eigentum der Evangelisch-reformierten (Evang.-ref.) Kirchgemeinde Gossau-Andwil und können gemietet werden.

2. Benützungsgesuche

Benützungsgesuche sind an das Sekretariat der Evang.-ref. Kirchgemeinde Gossau-Andwil zu richten, 071 577 09 40, sekretariat.gossau@ref-gossau.ch, www.ref-gossau.ch oder www.sbistro.ch.

Die Vermietungskommission entscheidet über das Gesuch.

Dem Veranstalter wird durch die Vermieterin ein Mietvertrag ausgestellt, der die wichtigsten Bestimmungen aus diesem Reglement enthält.

3. Allgemeine Benützungsbedingungen

3.1 Grundsatz

Die Hauswartung ist für eine sorgfältige Instruktion der Mietenden besorgt.

Ob die Veranstaltung in den gemieteten Räumen mit oder ohne Hauswartpräsenz stattfinden kann, entscheidet letztlich die Vermietungskommission. Entsprechend ist die Verantwortlichkeit der Mietenden zu regeln und vertraglich festzuhalten.

3.2 Verantwortlichkeit und Haftung

Die Mietenden gehen mit den Räumen, der Möblierung und den technischen Einrichtungen sorgfältig um. Für Schäden haftet der Veranstalter, eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Für jeden Anlass ist vom Gesuchsteller eine volljährige Person als verantwortlich zu bezeichnen. Diese haftet gegenüber der Evang.-ref. Kirchgemeinde Gossau-Andwil für die Einhaltung der gesetzten vertraglichen Bedingungen und die Folgen von Verstössen.

Der Anlass muss durch die Mietenden durchgeführt werden. Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig.

Für Beschädigungen an Gebäuden, Räumen, Mobiliar und Inventar haftet der Veranstalter. Diesbezügliche Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Reparatur- und Instandstellungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Kirchgemeinde kann im Mietvertrag bei Vertragsabschluss die Vorlage einer Versicherungsgarantie für Beschädigungen verlangen.

Die Hauswartung erstellt ein Schadenprotokoll.

Anlässe ohne Präsenz der Hauswartung/des Gastgebers:

Für das Öffnen und Schliessen der Fenster und der Räume, inkl. der Eingangstüren, sind die Mietenden verantwortlich. Am Ende des Anlasses sind die Mietenden verpflichtet, die Lichter

aller Räume zu löschen und Fenster und Türen mit dem Schlüssel zu schliessen. Der verantwortlichen Person wird gegen ein Depotgeld von CHF 100.00 ein Schlüssel übergeben. Die Evang.-ref. Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle im Zusammenhang mit dem Anlass. Bestehende Mängel müssen bei Mietantritt gemeldet werden, ansonsten besteht kein Recht auf Haftungsablehnung.

3.3 Benützungszeiten und Lärmvermeidung

Die Mietenden müssen dafür sorgen, dass vor, während und nach Beendigung der Anlässe jegliche Ruhestörung und Belästigung der Anwohner vermieden wird. Die auf der Bewilligung eingetragenen Zeiten schliessen Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten ein.

Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten und die Benützung der Aussenanlagen ist ab 22.00 Uhr nicht gestattet. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen.

Wenn ein Anlass länger als bis 23.00 Uhr dauert, ist dies durch die Vermietungskommission zu bewilligen.

3.4 Einrichten der Räume

Die Vorbereitung (aufstellen von Tischen, Stühlen etc.) der gemieteten Räume ist Sache der Mietenden oder kann gegen entsprechenden Tarif von der Hauswartung ausgeführt werden (vgl. Tarifliste). Übernehmen die Mietenden das Einrichten selbst, müssen sich diese rechtzeitig im Voraus mit der Hauswartung absprechen. Den Anweisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten. Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten. Die Ausgänge dürfen während des Anlasses nicht verschlossen sein. Dekorationen dürfen nicht leicht brennbar sein und sind so anzubringen, dass bei Entfernung keine Rückstände bleiben.

Bühne, Beleuchtung und elektrische Anlagen sind gemäss Instruktionen der Hauswartung zu benützen.

3.5 Reinigung

Alle Räumlichkeiten sind besenrein resp. «wie angetreten» zu hinterlassen. Benutztes Mobiliar und Gerätschaften sind ebenfalls sauber zu übergeben. Die Tische und Stühle werden feucht abgewischt. In der Küche auf dem Haldenbüel ist das Geschirr gewaschen und versorgt zu hinterlassen. Bei Benützung des Geschirrs im Gemeinschaftshaus Witenwis wird das Geschirr von der Hauswartung gereinigt (im Gedeckpreis von CHF 5.00/Person eingerechnet).

Die Rückgabe der Räume und Gerätschaften erfolgt durch eine gemeinsame Abnahme des Veranstalters mit der Hauswartung. Es wird ein gemeinsamer Abnahmetermin vereinbart und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Eine allfällige Nachreinigung oder sonstiger Mehraufwand wird gemäss Tarifverordnung in Rechnung gestellt.

3.6 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung und Entfernung der allfälligen Deko ist der Veranstalter verantwortlich, ansonsten wird CHF 15.00/110 Liter Sack verrechnet.

3.7 Rauchverbot

In den Räumlichkeiten der Evang.-ref. Kirchgemeinde Gossau-Andwil herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Freien ist nur dort gestattet, wo sich Aschenbecher befinden.

4. Besondere Benützungsbedingungen

4.1 Alkoholausschank und andere Bewilligungen

Für das Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen (Alkoholausschank, feuerpolizeiliche Bewilligungen, Verlängerungen, Tombola-, Lotto-, Musikveranstaltungen etc.) ist der Veranstalter verantwortlich.

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten:

- a) Brennbare Dekorationen dürfen nicht verwendet werden.
- b) Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten. Die von der Hauswartung angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
- c) Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrposten angefordert werden.

Bei Grossveranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, für eine geregelte Parkplatzbenützung zu sorgen (Verkehrskadetten).

4.2 Vermietung der Räume

Die Vermietung der Räume erfolgt durch das Sekretariat. Bei Unstimmigkeiten bezüglich Benützung und Tarif entscheidet die Kirchenvorsteherschaft abschliessend.

Probedaten bei Konzert- und Theateraufführungen sind vor Vertragsabschluss mit der Hauswartung abzusprechen und wenn möglich im Vertrag festzuhalten.

Bei kurzfristiger Annullation (bis 20 Tage vor der Veranstaltung) wird eine Konventionalstrafe von 20% des Mietpreises, im Minimum CHF 50.00, für Umtriebe belastet. Bei einer späteren Absage wird der gesamte Mietpreis zur Zahlung fällig.

4.3 Präsenz der Hauswartung Haldenbüel

Veranstaltungen dauern in der Regel bis 23.00 Uhr. Präsenzzeiten der Hauswartung nach 23.00 Uhr werden mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Sonntagspräsenz der Hauswartung wird durch die Kirchgemeinde mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Vor der Benützung der Küche, der Bühneneinrichtungen und der technischen Apparaturen/Anlagen hat eine sorgfältige Einführung des vom Veranstalter bestimmten Verantwortlichen durch die Hauswartung zu erfolgen.

4.4 Präsenz der Hauswartung Wiwi Gemeinschaftshaus

Bei Wochenend-Vermietungen mit Anspruchnahme der Hauswartung und/oder der Räumlichkeiten freitags und montags wird ein Zuschlag zur Miete von pauschal CHF 80.00 pro Tag in Rechnung gestellt. Bei Antritt des Mietobjektes ist vom Mieter ein Depot von CHF 200.00 in bar bei der Hauswartung zu hinterlegen. Dieses Depot wird bei der Rückgabe des Raumes wie-

der ausbezahlt. Falls die Räumlichkeiten stark verschmutzt sind, kann der Mehraufwand vom Depotgeld abgezogen werden.

5. Zusätzlich für das Kirchgemeindehaus Haldenbüel

5.1 Benützung der Küche

Bei der Benützung der Küche ist das Geschirr sauber und ordentlich zu versorgen, Kochutensilien nach Vorschrift zu reinigen.

5.2 Küche Haldenbüel

Das Kochen und Zubereiten von Speisen ist nur in der Küche gestattet. Die Küche und ihre Apparaturen sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

5.3 Konzerte

Die Flügel in der Kirche sowie im Kirchgemeindehaus auf dem Haldenbüel werden jährlich zweimal zulasten der Kirchgemeinde durch einen Fachmann gestimmt. Verlangte Stimmungen seitens eines Konzertveranstalters werden vollumfänglich dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. Kategorien

Kategorie A	Anlässe rein kommerzieller Art wie Kurse, kommerzielle Konzerte und Theateraufführungen von Agenturen
Kategorie B	Anlässe von ortsansässigen Organisationen, Vereinen oder Gruppen mit Eintritt und/oder kommerziellem Interesse, Kollekte ohne karitativen Zweck sowie private Feste
Kategorie C	Gemeinnützige oder erzieherische ortsansässige Anlässe wie Hauptversammlungen, Jahrestagungen, Kongresse, Aufführungen von Organisationen, Vereinen, Gruppen und Schulen ohne Eintritt.

- Anlässe von Schulen, Jugendlichen oder Jugendvereinen ohne Eintritt erhalten 50% Ermässigung auf den Preisen der Kat. C, inklusive Zusatzleistungen ohne Küche. Sie sollen dafür selbst einrichten und aufräumen. 1 Vor- und 1 Hauptprobe pro Veranstaltung.
- Bei einer Mietdauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen beträgt die Miete in der Kat. A ab dem 4. bis und mit 10. Tag nur noch 20% der Grundmiete pro Tag.
- Bei aufeinanderfolgenden Mehrfachveranstaltungen der Kat. B und C werden ab der 2. Aufführung 50% Reduktion des Preises des 1. Tages gewährt (inkl. Zusatzleistungen ohne Küche).
- Regelmässige, langfristige und spezielle Vermietungen werden aufgrund besonderer Verträge und Vereinbarungen nach Beschlüssen der Kirchenvorsteherschaft abgeschlossen.

- Für Vermietungen im Zusammenhang mit Taufen, Hochzeiten und Abdankungen in der Kirche gelten spezielle Reglementierungen und entsprechende Informationen durch das Sekretariat.

Anhang Preise

A. Kirchgemeindehaus Haldenbüel (Entschädigungsansätze pro Tag und Anlass (in CHF))

	Kat. A	Kat. B	Kat. C
Grosser Saal	800.00	700.00	400.00
Mittlerer Saal	700.00	500.00	300.00
Kleiner Saal	400.00	300.00	200.00
Bühnentechnik (Theater, Benützung Lichtpult)	300.00	200.00	100.00
Foyer ¹⁾	300.00	200.00	100.00
Kursraum	200.00	100.00	100.00
Unterrichtsraum	200.00	100.00	100.00
Kirche Haldenbüel	1'200.00	800.00	500.00

¹⁾ Foyer: Nutzung WC Anlagen und Zugang zu Wasser (in der Küche) im Zusammenhang mit Veranstaltungen in/nach der Kirche (Konzerte, Trauungen, Abdankungsapéros)

Küche Kirchgemeindehaus Haldenbüel inkl. Geschirr (in CHF)

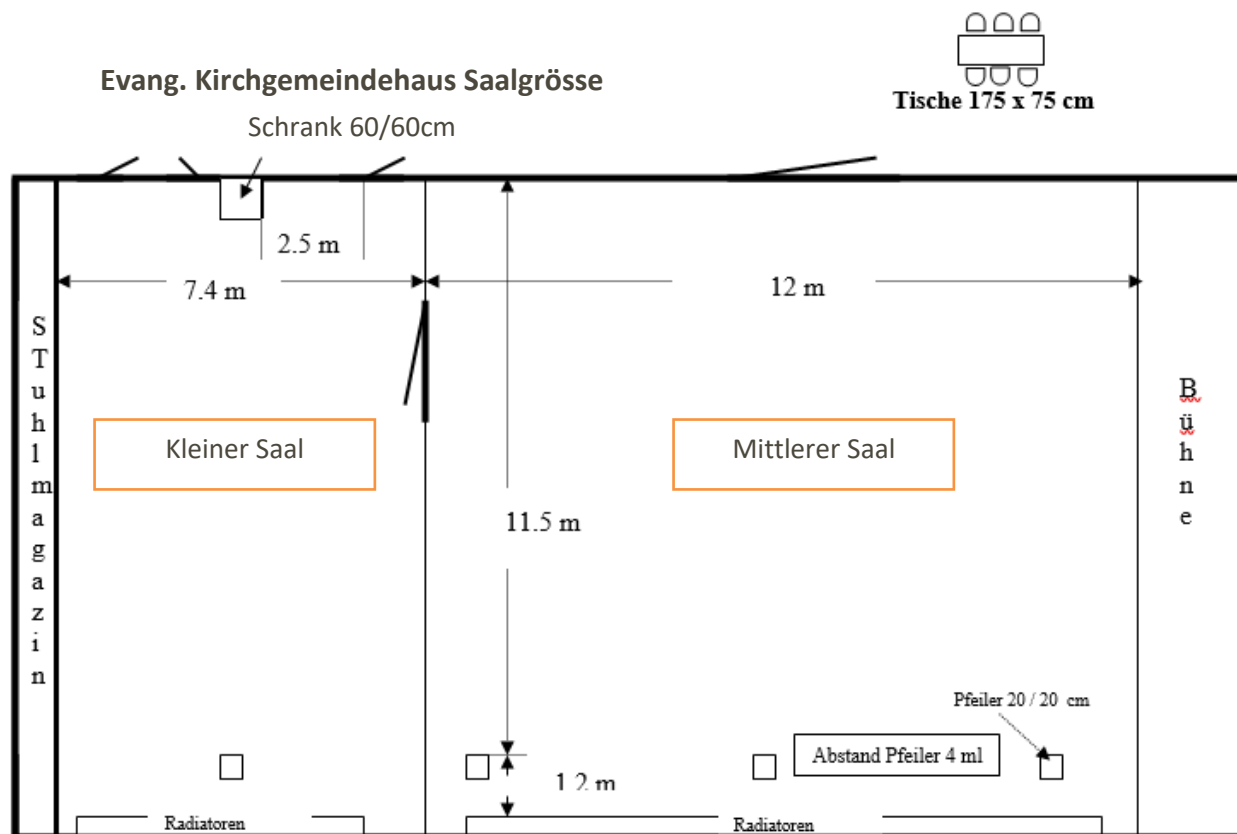
	Gläser	Kaffee/Tee Gedecke inkl. Besteck	Essen/Getränke, die ganze Küche
50 Personen	50.00	100.00	200.00
50 – 100 Personen	70.00	120.00	250.00
100 – 200 Personen	100.00	200.00	300.00
200 Personen	150.00	250.00	350.00



Skizze Saal klein, mittel und gross (ganzer Saal)

Vorhandene Infrastruktur

Bühne, Konzert- oder Tischbestuhlung möglich



Platz für Seminarbestuhlung 300 Plätze, für Tischbestuhlung bis zu 200 Plätze (je nach gewünschter Einrichtung des Veranstalters) – nach Absprache mit der Hauswartung. Falls auf dem Haldenbüel eine Tischbestuhlung durch die Hauswartung gewünscht wird, wird ein Aufschlag von 10% des Mietpreises erhoben. Bei kompletter Einrichtung des Veranstalters entfallen diese 10% Mieterhöhung.

Foyer

Vorhandene Infrastruktur

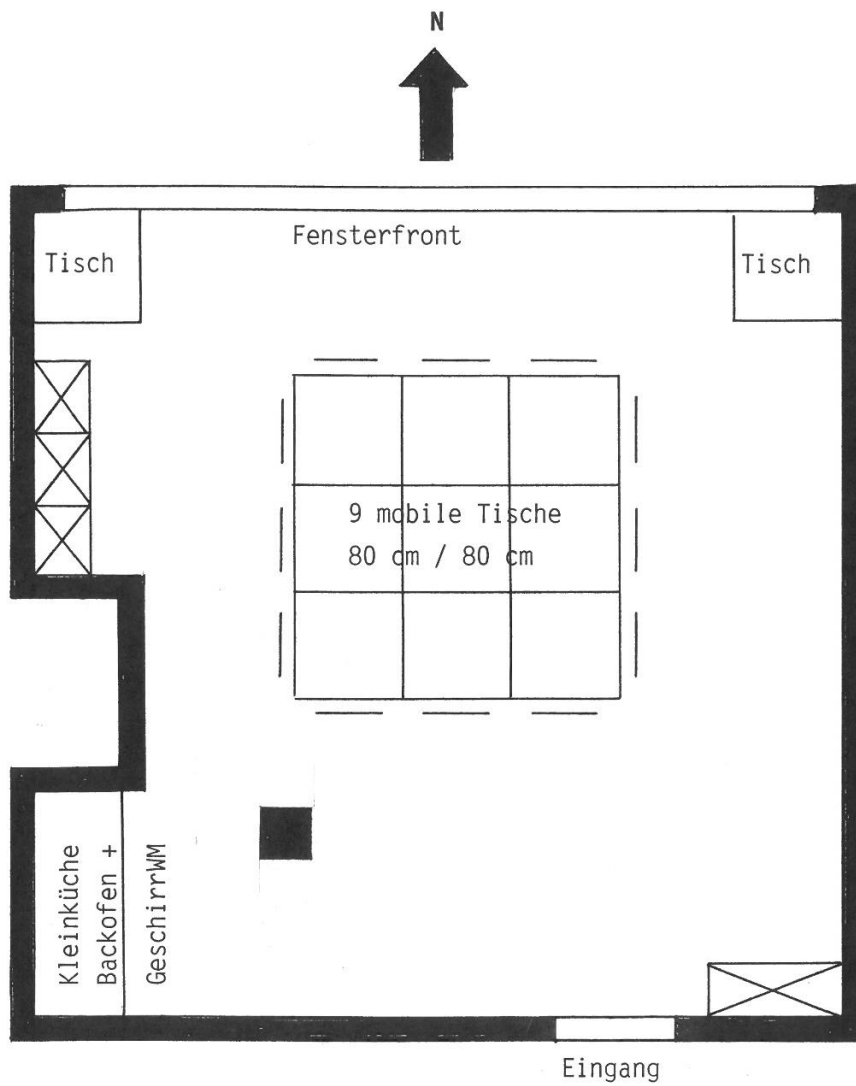
Stehtische, Bistrotische mit Stühlen, Garderobenständer, WLAN

Skizze Kursraum

Vorhandene Infrastruktur

Kleine Küche (2 Kochfelder, Backofen, Wasser kalt und warm, Kaffeemaschine, Geschirrspüler), Säule bei der Küche, Bestuhlung mit kleinen Tischen), WLAN, Beamer kann installiert werden

Skizze im Massstab 1:50

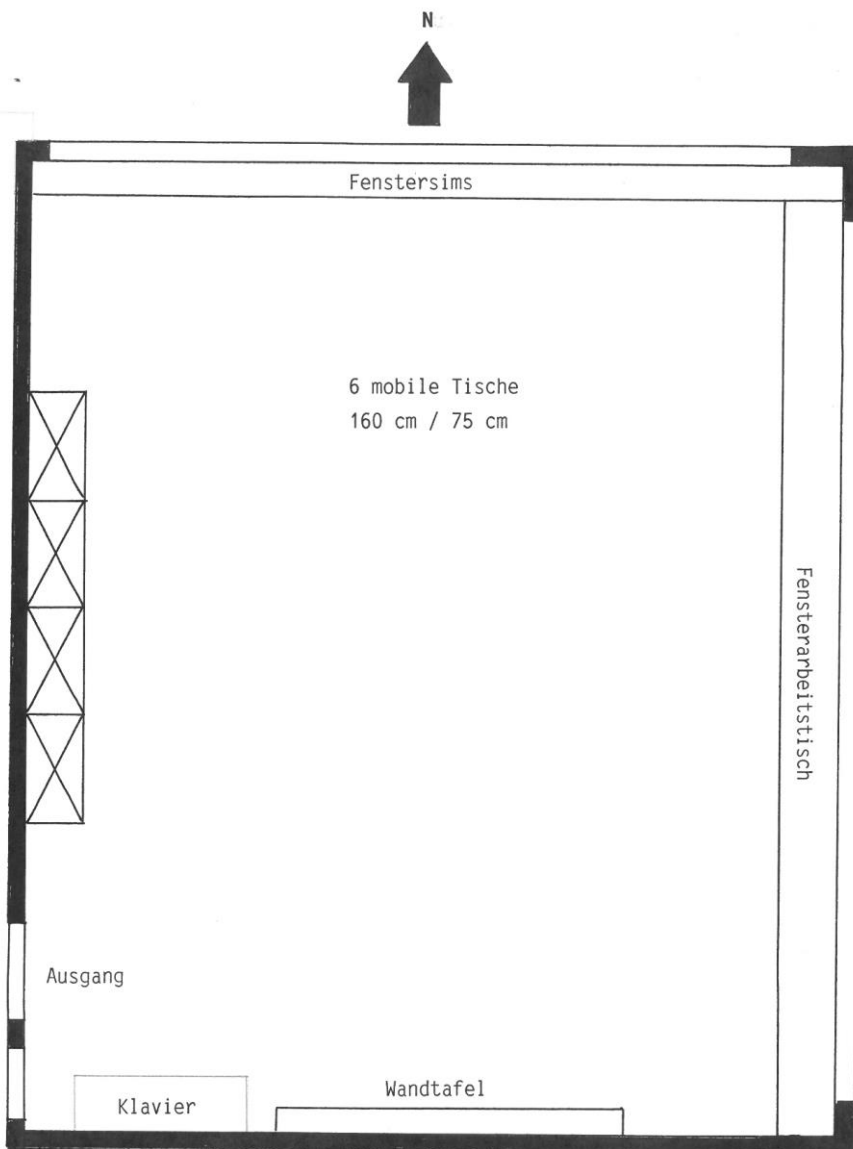


Skizze Unterrichtsraum

Vorhandene Infrastruktur

Wandtafel, Hellraumprojektor, beweglicher Beamer, WLAN, Beamer kann installiert werden

Skizze im Massstab 1:50

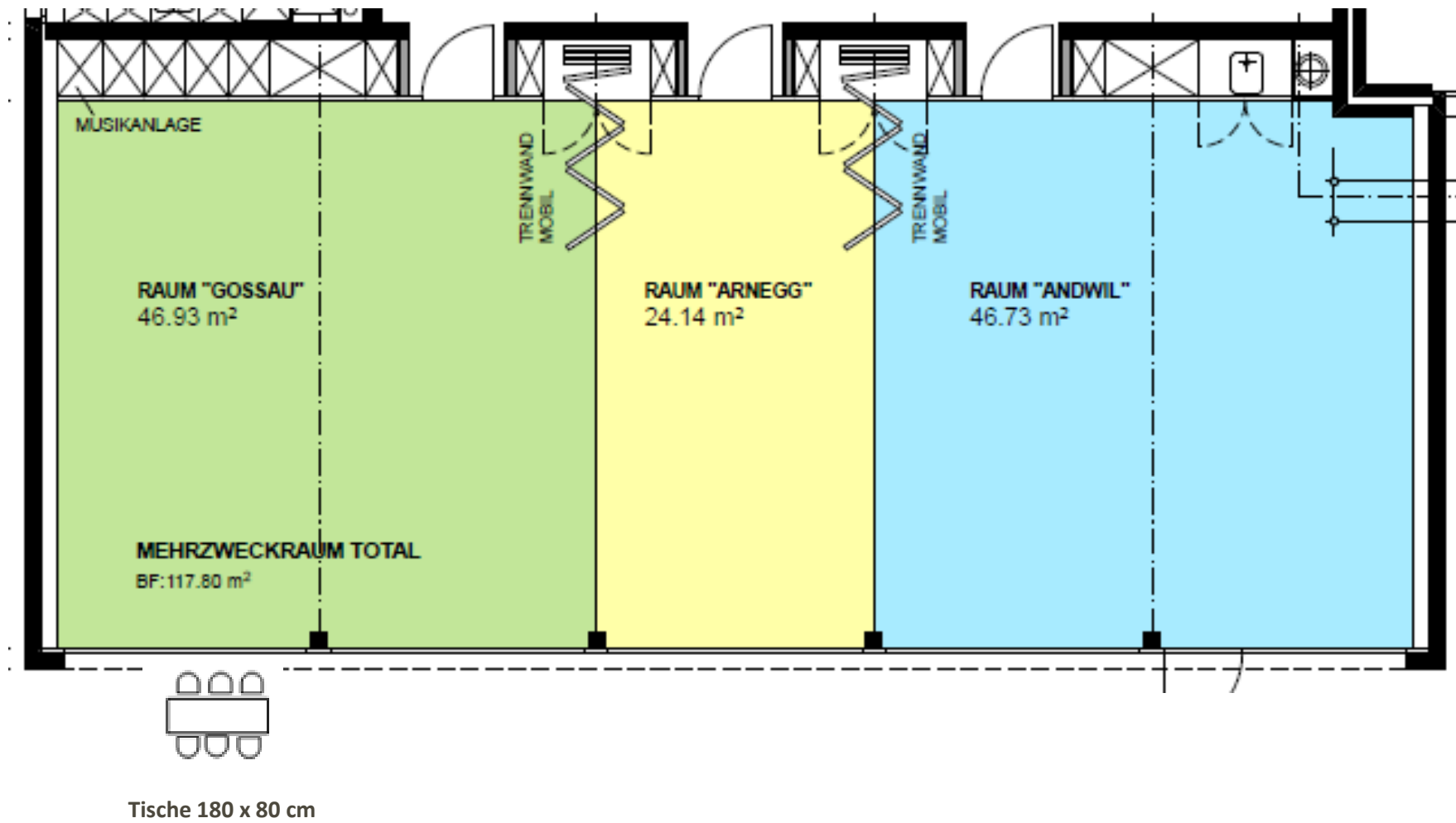


B. Gemeindehaus Witenwis (Entschädigungsansätze pro Tag und Anlass (in CHF))

	Kat. A	Kat. B	Kat. C
Saal Grossanlässe	500.00	400.00	300.00
Saal mit Seminarpauschale *	200.00	150.00	100.00
* Seminarpauschale pro Person (Znüni, Mittagessen, Zvieri, Kaffee, Mineral) ganzer Tag. Ohne Seminarpauschale werden die Getränke und Esswaren gemäss Preisliste s'Bistro verrechnet	40.00	40.00	40.00
Kurzmieter bis 3 Std. am Tag	100.00	75.00	50.00

Der Jugendraum kann nicht gemietet werden.





Skizze Raum "Hirschberg" im 1. Untergeschoss



Tische und Sitzkissen können zur Verfügung gestellt werden. Kann auch als Musikraum benutzt werden.

C. Miete von Zusätzen (in CHF)

	Witenwis	Haldenbüel	Kat. A, B + C	
Flügel		X		80.00
Orgel (Lizenz nötig)		X		150.00
Mobile Leinwand	X	X		20.00
Hellraumprojektor		X		20.00
Flipchart mit Papier	X	X		20.00
Magnetwand/Pinwand		X		20.00
Rednerpult		X		50.00
Beamer/Audio	X	X		50.00
Reinigung (nach Aufwand)	X	X	pro Std.	80.00
Kaffee/Tee Selbstbedienung	X	X	pro Tasse	2.00
Wasser	X	X	0.5 lt	2.50
Wasser	X	X	1 lt	5.00
Catering/Gedecke	X		pro Person	5.00

Catering und Gedecke

Gemeinschaftshaus Witenwis

Falls das Catering-Unternehmen von uns Geschirr, Gläser und Besteck benützen möchte, wird CHF 5.00 pro Person verlangt. Dies beinhaltet auch den Abwasch durch die Hauswartung des *s'Bistro Witenwis*.

Küche Kirchgemeindehaus Haldenbüel

Das Catering Unternehmen möchte das eigene Geschirr bei uns abwaschen, kostet dies CHF 50.00 für die Nutzung der Spülmaschine sowie Wasser, andernfalls Seite 8 konsultieren.

Tischbestuhlung

Im Witenwis muss selbst eingerichtet werden. Auf dem Haldenbüel werden 10% Mehrkosten zum Mietpreis bei Mithilfe der Hauswartung verrechnet.

Besonderes

Vermietungen der Räume im Witenwis sind während der Schulferien grundsätzlich nicht möglich. Abweichungen des Reglements werden durch die Kirchenvorsteherschaft beschlossen.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 23. November 2023 durch die Kirchenvorsteherschaft genehmigt und ersetzt die Richtlinien vom 13. Dezember 2018 resp. 25. April 2013. Es tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Gossau, 1. Januar 2024

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Gossau-Andwil

Der Präsident

Herbert Weber

Die Aktuarin

Anita Frehner